



Richtlinie zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Technischen Universität Clausthal vom 04. September 2023

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat das Präsidium am 04.09.2023 die nachfolgende Neufassung der Richtlinie zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Technischen Universität Clausthal beschlossen (Mitt. TUC 2023, Seite 325).

§ 1

Zweck und Inhalt

- (1) Die Zwischenevaluation bildet die maßgebliche Grundlage für die Entscheidung, ob sich eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor in der ersten Beschäftigungsphase als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat und mit hoher Wahrscheinlichkeit am Ende der zweiten Beschäftigungsphase für die Berufung auf eine Professur qualifiziert sein wird.
- (2) Bei Juniorprofessuren mit Tenure Track dient die Zwischenevaluation der Orientierung, ob auf Grund der aktuellen Entwicklung die Erreichung der Qualifikationsziele unter Beachtung der Kriterien im Sinne des § 4 Abs. 4 der „Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure Track-Verfahren“ bis zur Tenure Track-Evaluation möglich erscheint.
- (3) Sie ist die Grundlage für die Verlängerungsentscheidung des Präsidiums auf Vorschlag des Fakultätsrats gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 oder 3 NHG.
- (4) Diese Richtlinie regelt die Durchführung der Zwischenevaluation als transparentes und objektives Verfahren.

§ 2

Verfahrenseinleitung

- (1) Das Verfahren auf Einleitung der Zwischenevaluation erfolgt auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bei der zuständigen Fakultät.
- (2) Der Antrag ist spätestens acht Monate vor Beendigung der ersten Beschäftigungsphase zu stellen.
- (3) Dem Antrag ist ein Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, im Rahmen einer Juniorprofessur mit Tenure Track unter Einbeziehung der Zielvereinbarung, beizufügen und die Ergebnisse von Lehrevaluationen sind zugänglich zu machen.

§ 3

Selbstbericht

- (1) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor fertigt einen Selbstbericht über ihre oder seine bisherige und künftige Forschungs- und Lehrtätigkeit an. Im Folgenden sind Aspekte aufgelistet, die im Selbstbericht aufgenommen werden können. Bei der Erstellung des Selbstberichts ist die Zielvereinbarung zu berücksichtigen.

Forschungstätigkeit:

- Lebenslauf,
- vollständige Liste der Publikationen (peer-reviewed und zitierbare Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften sowie Fachkonferenzbeiträge),
- Patente,
- Zusammenstellung wissenschaftlicher Vorträge,
- Nennung und Erläuterung durchgeführter und für die Zukunft geplanter Projekte,
- Darstellung relevanter Kooperationen mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (hochschulintern, hochschulübergreifend, national, international),
- Verzeichnis gestellter Drittmittelanträge und eingeworbener Drittmittel, DFG, Bundesmittel, Landesmittel und sonstige, mit Angabe der Höhe der Drittmittel pro Jahr, ggf. gegliedert nach eigenen Mitteln und Gesamtvolumen oder nach Zuwendungsforschung und Auftragsforschung,
- Auszeichnungen und Preise,
- Transferaktivitäten,
- Betreuung von Dissertationsvorhaben und ggf. andere Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

- Tätigkeiten als Gutachterin oder Gutachter,
- sonstige Tätigkeiten, z. B. Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien.

Lehrtätigkeit:

- Lehrkonzept: Stand der Umsetzung, Pläne und Perspektiven,
- Erläuterung der Einbindung in die Ausbildung in den entsprechenden Studiengängen,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika) und Darstellung ihrer praktischen Umsetzung,
- Offenlegung und Kommentierung der intern durchgeführten Lehrevaluationen,
- Lehrpreise,
- Darstellung sonstiger Aktivitäten wie Beratung und Betreuung von Studierenden,
- Durchführung von Prüfungen und Betreuung von Studienabschlussarbeiten und ggf. Projektarbeiten.

Weitere Aktivitäten:

- erkennbare Vernetzung innerhalb der Technischen Universität,
- Beteiligung an der Selbstverwaltung der Universität (mindestens eine Mitgliedschaft in einem Hochschulgremium/Kommission),
- Mitgliedschaft in universitären Arbeitsgruppen,
- Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und Erwerb von Zertifikaten,
- Unterstützung/Mitorganisation von Veranstaltungen,
- Sonstiges.

- (2) In ihrem oder seinem Selbstbericht soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nicht nur eine Dokumentation ihrer oder seiner Tätigkeiten vornehmen, sondern auch eine persönliche Stellungnahme zu den langfristigen Forschungs- und Lehrvorhaben abgeben. Überdies können Pläne, Konzepte und Anregungen für die weitere Ausgestaltung der Juniorprofessur entwickelt werden. Neben den mit der Juniorprofessur verbundenen Chancen sollen ebenso Probleme selbstkritisch dargestellt und Lösungsvorschläge erörtert werden.
- (3) Der Selbstbericht wird in elektronischer Form bei der Fakultät eingereicht und anschließend dort archiviert.

§ 4

Stellungnahme

Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor fasst die Ergebnisse der Lehrevaluation in ihrem oder seinem Selbstbericht zusammen. Die Fakultät holt diesbezüglich bei der

jeweiligen Studiendekanin oder dem jeweiligen Studiendekan eine kurze Stellungnahme zu den Ergebnissen ein.

§ 5

Evaluationskommission

- (1) Der Fakultätsrat richtet zur Durchführung der Zwischenevaluation eine Evaluationskommission ein.
- (2) Die Evaluationskommission besteht mindestens aus
 - der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitz ohne Stimmrecht,
 - drei Professorinnen oder Professoren, wobei mindestens eine Person Mitglied einer anderen Fakultät sein muss,
 - einem Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie
 - einem Mitglied der Studierendengruppe.
- (3) Die Evaluationskommission ist zuständig für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens und für die Formulierung eines Vorschlags zur Verlängerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.
- (4) Die Evaluationskommission erhält von der Fakultät als Grundlage der Formulierung eines Vorschlages den von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Selbstbericht, die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans und die Zielvereinbarung.
- (5) Für Beschlüsse der Evaluationskommission findet § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG Anwendung.

§ 6

Auswärtige Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die Evaluationskommission bestellt zwei auswärtige, ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen insbesondere die Forschungsaktivitäten der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in ihrem schriftlichen Gutachten würdigen und eine Empfehlung zur Verlängerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses abgeben. Hierfür soll eine perspektivische Einschätzung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bezüglich der Entwicklungspotenziale und der Berufungsfähigkeit am Ende der zweiten Beschäftigungsphase basierend auf den bisherigen Leistungen abgegeben werden.

- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen insbesondere Aussagen darüber treffen, welchen Beitrag zur Forschung und Lehre des Fachgebiets die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor leistet und wie die Bedeutung und Realisierbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für die zweite Beschäftigungsphase auf der Grundlage der begonnenen Forschungstätigkeiten eingeschätzt wird.
- (4) Als Grundlage für die Erstellung des Gutachtens erhalten die Gutachterinnen und Gutachter
 - den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors,
 - ggf. von der Evaluationskommission aus der Zielvereinbarung hergeleitete konkrete Fragen zur Zielerreichung,
 - die Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie
 - diese Richtlinie und
 - die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten in Berufungsverfahren.

§ 7

Befangenheit von Mitgliedern der Evaluationskommission und von Gutachterinnen und Gutachtern

- (1) Von der Evaluationskommission ist die fachliche und persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder der Kommission sowie der Gutachterinnen und Gutachter zu gewährleisten.
- (2) Es gelten die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten in Berufungsverfahren gemäß der Berufsordnung der Technischen Universität Clausthal entsprechend.

§ 8

Bericht der Evaluationskommission

- (1) Die Evaluationskommission erstellt auf der Grundlage des Selbstberichts der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, der Ergebnisse der Lehrevaluation einschließlich der Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans, den im Freigabeantrag zur Durchführung des Bestellungsverfahrens formulierten Bewertungskriterien (Ausschreibungstext) und zu erwartenden Leistungen in Forschung und Lehre, sowie im Falle einer Juniorprofessur mit Tenure Track der Zielvereinbarung, sowie den externen Gutachten einen schriftlichen Bericht.
- (2) Der Bericht soll eine Beschreibung und Würdigung der Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie der sonstigen Aktivitäten der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

umfassen, eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung sowie einen Vorschlag zur Verlängerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

§ 9

Beschluss des Fakultätsrates

- (1) Auf der Grundlage des Berichts der Evaluationskommission erstellt der Fakultätsrat im Falle einer positiven Zwischenevaluation einen begründeten Vorschlag zur Verlängerung des Dienstverhältnisses. Im Falle einer negativen Zwischenevaluation teilt der Fakultätsrat die Gründe hierfür dem Präsidium mit und schlägt in der Regel eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um ein weiteres Jahr vor.
- (2) Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür werden ihr oder ihm der Bericht der Evaluationskommission und die externen Gutachten in anonymisierter Form zugeleitet.
- (3) § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG findet Anwendung.

§ 10

Entscheidung des Präsidiums

- (1) Die Entscheidung des Präsidiums wird auf der Grundlage der folgenden Unterlagen getroffen:
 - Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors,
 - Ergebnisse der Lehrevaluation,
 - Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zu den Lehrleistungen,
 - Zielvereinbarung bei Juniorprofessuren mit Tenure Track,
 - externe Gutachten,
 - Bericht der Evaluationskommission,
 - Votum des Fakultätsrates.
- (2) Die Unterlagen müssen spätestens zwei Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses im Präsidium vorliegen.
- (3) Das Präsidium entscheidet unverzüglich.

Anlage

Zeitraumen der Zwischenevaluation

	Verfahrensschritt	Zuständigkeit	Frist vor Ende des Dienstverhältnisses der Juniorprofessur
1	Antrag auf Durchführung der Zwischenevaluation an die Fakultät unter Vorlage eines Selbstberichts	Juniorprofessorin/ Juniorprofessor	mind. 8 Monate
2	Abgabe der Stellungnahme zur Lehrevaluation	Studiendekanin/ Studiendekan	7 Monate
3	Einrichten einer Evaluationskommission	Fakultätsrat	7 Monate
4	Konstituierung der Evaluationskommission und Bestellung der externen Gutachterinnen und Gutachter	Evaluationskommission	6 Monate
5	Abgabe der Gutachten	Gutachterinnen/ Gutachter	4 Monate
6	Abschlussbericht der Evaluationskommission	Evaluationskommission	3 Monate
7	Stellungnahme der Juniorprofessorin/ des Juniorprofessors	Fakultätsrat	2 ½ Monate
8	Beschlussfassung über den Vorschlag an das Präsidium	Fakultätsrat	2 Monate
9	Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenevaluation	Präsidium	unverzüglich